

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB1/112/2021 FB 1 - Zentrale Dienste Beschlussvorlage	
	öffentlich	
Federführung: FB 1 - Zentrale Dienste Bearbeiter: Ulrich Rüter	Datum: 28.10.2021	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Rat	11.11.2021	Ö

TOP Antrag der Fraktion UWG Hilter - hilfsweise des Ratsmitgliedes Jan Sicars - vom 25.10.2021 auf Besetzung der Ausschüsse nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion UWG-Hilter, hilfsweise des Ratsmitgliedes Jan Sicars, ist dieser Vorlage beigelegt worden.

Es wird beantragt, dass der Rat der Gemeinde Hilter für die kommende Wahlperiode die Sitzzuteilung abweichend von der geltenden gesetzlichen Regelung nach der Berechnung Hare-Niemeyer vornimmt.

Das für die Sitzverteilung in den Ausschüssen anzuwendende Verfahren wurde durch eine Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit Wirkung vom 01.11.2021 auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren abgeändert.

Eine Gesetzesabweichung wäre durch den § 71 Abs. 10 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Satz 1 des NKomVG möglich. Danach kann ein abweichendes Verfahren für die Ausschüsse und den Verwaltungsausschuss (Hauptausschuss) beschlossen werden. Ein abweichendes Verfahren erfordert einen einstimmigen Ratsbeschluss.

Grundlage für das kommunale Handeln der Organe und Gremien ist das NKomVG. Das letzte Änderungsgesetz ist durch das Landesparlament auf den Weg gebracht und letztlich im Oktober 2021 verabschiedet und veröffentlicht worden. Zur weiteren Information wird im Anhang die Erläuterung zur Gesetzesänderung aus der Landtagsvorlage 18/9075 zur Verfügung gestellt.

Die Regelung, dass jeder Fraktion oder Gruppe, auf die kein Sitz entfällt, in den Ausschüssen ein Grundmandat (Rederecht, aber kein Stimmrecht) zusteht, bleibt unverändert.

Über den Antrag ist im Rat abzustimmen.

I.V.

gez. U. Rüter

Anlagen: Antrag der UWG Hilter / Jan Sicars

Zur Information:

Auszug aus der Landtagsdrucksache 18/9075 zur Änderung des NKomVG:

§ 71

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„2Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.

3Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.“

Zu Nummer 11 (§ 71):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderungen des § 71 bedeuten die Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens für die Ausschüsse auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Dieses Verfahren ist eher geeignet, stabile Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen zu gewährleisten als das bisherige Verfahren Hare-Niemeyer. Die Entwicklung hin zu einer verstärkten Fragmentierung der kommunalen Vertretungen durch eine Zunahme der jeweils vertretenen Gruppierungen ist unbestritten. Die Mitwirkung eines größeren Kreises von Fraktionen, Gruppen oder Einzelabgeordneten in der Vertretung führt in aller Regel zu einer schwerfälligeren Meinungsbildung. Das gilt ebenso für die Tatsache, dass der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen dadurch steigt. Vor diesem Hintergrund ist die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Verfahren eine Maßnahme, um entsprechende Erschwernisse zu reduzieren. Fraktionen und Gruppen, die bei der Sitzverteilung leer ausgehen, haben wie bisher Anspruch auf ein sogenanntes Grundmandat. Die verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hält nach gegenwärtigem Stand neben anderen Sitzzuteilungsverfahren auch das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren für verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Nachw. zur Wahl von Parlamentsausschüssen - BVerfGE 130, 318, 354 ff.; umfassende weitere Nachw. bei Theodor Elster, D'Hondt, Hare/Niemeyer und Saint-Laguë bei Kommunalwahlen in Deutschland, 2016, S. 81 ff.). Insofern liegt die Entscheidung, welches Sitzzuteilungsverfahren angewendet werden soll, grundsätzlich, d. h. in den Grenzen jener Anforderungen, in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.